

Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Häselgehr hat mit Beschluss vom 23.5.1995, 22.6.1995, 17.8.95, 28.9.95, 7.3.02, 12.12.2005, 11.12.2006 und 2.12.2013 aufgrund des § 15, Abs. 3 Ziff 5, FAG 1985, BGBl.Nr. 544/84 folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluß und die Benützung der öffentlichen Kanalisierungsanlage für die Gemeinde Häselgehr und der regionalen Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage, sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Anschlußgebühr
 - b) Erweiterungs- und Nachtragsgebühr
 - c) Benützungsgeld
2. Die **Anschlußgebühr** dient zur Deckung der Errichtungskosten der Ortskanalisierung, der regionalen Kanalanlagen und der regionalen Abwasserreinigungsanlage.
3. Die **Nachtragsgebühr** dient zur Deckung der Kosten die durch wesentliche, unvorhersehbare Kostenüberschreitungen bei der Errichtung der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage entstehen. Die Erweiterungsgebühr dient zur Kostendeckung bei Anpassung der Anlage an den Stand der Technik sowie zur Kostendeckung, die durch Erweiterung der Abwasserbeseitigung und der Abwasserreinigungsanlage entstehen. (z.B. Klärschlammbehandlung etc.)
4. Die **Benützungsgeld** dient zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten, zur Bildung von Rücklagen für Reparaturen und Erneuerungen sowie Tilgung der gewährten Förderungen und Darlehensaufnahmen.

§ 2

Bemessungsgrundlage der Gebühren

1. Für die **Anschlußgebühr** dient als Bemessungsgrundlage die Baumasse laut § 2, Abs. 4, TVAAG. Die so ermittelte Baumasse ist auf volle m³ aufzurunden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird für die landwirtschaftlichen Gebäudeteile von der Bemessung der Anschlußgebühr abgesehen. Dies gilt auch für derzeit nicht mehr bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebs- und Gebäudeteile, wenn diese nicht außerlandwirtschaftlich genutzt werden. Ebenfalls für Garagen wird von der Anschlußgebühr abgesehen. Holzschuppen, Holzlegern, Gartenhäuschen sowie andere freistehende Gebäude werden sofern sie keinen Wasseranschluß besitzen, ebenfalls nicht zur Bemessung der Anschlußgebühr herangezogen.
2. Die **Erweiterungsgebühr- und Nachtragsgebühr** wird für jene Baumasse berechnet, die für die Anschlussgebührenberechnung herangezogen wurde.

3. Für die **Benützungsgebühr** dient der Wasserbezug laut Zählerstand.

§ 3

Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für die **Anschlußgebühr** entsteht;
 - a) für alle im Anschlußbereich liegenden, anschlusspflichtigen Objekte mit dem Baubeginn des dem Anschlußobjektes zuzuordnenden Bauabschnittes,
 - b) bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit der Rechtskraft des betreffenden Baubescheides. Die Gebührenpflicht entsteht dabei für jene Baumasse, die den früheren Bauumfang übersteigt, bzw. gemäß § 2 von der Einbeziehung in die Baumasse befreit waren.
 - c) bei allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.
2. Die Gebührenpflicht für die **Nachtragsgebühr** entsteht mit dem durch Gemeinderatsbeschluss bestimmten Stichtag. Die Gebührenpflicht für die **Erweiterungsgebühr** entsteht mit der Inbetriebnahme der Erweiterungsanlage oder technischen Verbesserung.
3. Die Gebührenpflicht für die **Benützungsgebühr** entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einleitung des Abwassers in die Ortskanalanlage und beträgt € 2,18 pro m³ inkl. MwSt.

§ 4

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Anschluß-, Erweiterungs-, Nachtrags- und Benützungsgebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.

§ 5

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Anschlußgebühr beträgt derzeit € 4,85 + 10% MwSt. = € 5,33 je m³ Baumasse. Der Gemeinderat behält sich vor, die Höhe der Anschlußgebühr, der Erhöhung des Baupreisindex anzupassen.

Die Höhe der Benützungsgebühr wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

§ 6

Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. anzuschließenden, bebauten Grundstücke verpflichtet. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den Erwerber über.

Mieter, Pächter, Fruchtgenussberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Wohnberechtigte haften mit den Eigentümern für die richtige und rechtzeitige Zahlung der Gebühr zur ungeteilten Hand.

Für die Benützungsgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Gebäude) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlußgebühren zu Grund gelegten Bau-masse zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren, insbesondere im Strafverfahren, gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984, i.d.g.F.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Häselgehr vom 1.8.1994 außer Kraft.

Gemeinde Häselgehr, am 14.07.2014

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
FRIEDLE Harald

Angeschlagen am: 15.07.2014

Abzunehmen am: 30.07.2014

Abgenommen am: 30.07.2014

